

## **Richtlinie des Rektorats betreffend Abschluss von Werkverträgen**

a) Die Universität für Bodenkultur schließt Werkverträge nur mit juristischen Personen oder Neuen Selbständigen ab. Neue Selbständige haben Ihren Status gegenüber dem Auftraggeber (i.d.R. der/die Projektleiter/in) durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen und dem Vertrag in Kopie beizuschließen (z.B. Versicherungsnachweis bei der Gewerblichen Sozialversicherung).

b) Sollen Werkverträge mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ihren Status als Neue Selbständige noch nicht belegen können, ist das Honorar mit Euro 537,78 begrenzt und eine Beauftragung nicht öfter als ein Mal im Halbjahr möglich.

c) Einem Werkvertrag nach Pkt. b ist die Erklärung des Auftraggebers (i.d.R. der/die Projektleiter/in) beizuschließen, dass sämtliche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Werkvertrages erfüllt sind und dies geprüft wurde. Ohne Vorliegen dieser Erklärung kann kein Honorar ausbezahlt werden.

*Im Unterschied zum freien Dienstvertrag dürfen beim Werkvertrag nur Betriebsmittel des Auftragnehmers zum Einsatz kommen; der Auftragnehmer darf darüberhinaus in keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber stehen. Vereinbart wird die einmalige Erbringung einer in sich abgeschlossenen Leistung (Werk). Es gibt keine persönliche Verpflichtung zur Leistungserbringung. Eine Umgehung der Sozialversicherungspflicht, in dem ein Arbeitsverhältnis in mehrere Werkverträge aufgeteilt wird, ist aus sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig.*

d) Es wird darauf hingewiesen, dass für Werkvertragnehmer, die wegen Unterschreitens der Beitragsgrenzen keine Beiträge zur Sozialversicherung einzahlen müssen, für die Erfüllung des Auftrages keine Versicherung – auch keine Unfallversicherung – besteht.

e) In der Ableistung von zB. studentischer Unterstützung bei Veranstaltungen, bei administrativen/wissenschaftlichen Tätigkeiten in Lehre und Forschung etc. - begründet sich weder ein freier Dienstvertrag noch ein Werkvertrag, da sie nur auf Ersuchen bzw. nach Einladung eines/r BOKU-MitarbeiterIn auf freiwilliger Basis und ohne Entgeltanspruch akzeptiert wird.

f) Für solche Unterstützungsleistungen kann gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnungen etc.) ein Aufwandsersatz gewährt werden; dieser ist mit üblicherweise 200 Euro begrenzt. Als erstattungsfähig gelten sämtliche Fahrt/Reisespesen, Verpflegungskosten sowie Kosten für allfälliges Verbrauchsmaterial, die im Zuge der Unterstützung angefallen sind.

g) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen Personen geschlossen werden, die zur selben Zeit in einem Dienstvertrag mit der BOKU stehen.

h) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, wenn das Werk aus der Abhaltung/Mitwirkung bei einer BOKU-Lehrveranstaltung (inkl. Vor/Nachbereitung, Prüfungstätigkeit bzw. Leistungsbeurteilung) besteht.

i) Einmalige Arbeitsleistungen von kurzer Dauer - weniger als einen Tag - begründen kein - auch kein freies – Dienstverhältnis. Diesfalls kann per Honorarnote abgerechnet werden; es gilt ebenso der übliche Höchstbetrag von 200 Euro.

j) Arbeitsleistungen von kurzer Dauer, die jedoch vereinbarungsgemäß regelmäßig erbracht werden sollen, begründen hingegen ein Arbeitsverhältnis.

*Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Hopmeier (Stabstelle Recht, Tel. 47 654 - 1061)*